

§ 2 FachV-VermGeo (Bayern) — Einstellungsvoraussetzungen

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In der ersten Qualifikationsebene kann eingestellt werden, wer

1. die Vorbildung gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) und
2. eine mindestens zwölfmonatige förderliche hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst nachweisen kann. Als Oberwarte und Oberwartinnen können nur Personen eingestellt werden, die eine Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten, der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Ausbildungsberuf abgelegt haben.

(2) In den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene kann eingestellt werden, wer

1. a) nach Ableistung der in der Regel zweijährigen Ausbildungszeit als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin (§§ 26 bis 48) für Vermessung und Geoinformation die Abschlussprüfung mit Erfolg abgelegt hat,
 - b) nach Ableistung der in der Regel dreijährigen Ausbildungszeit als Auszubildender oder Auszubildende im Ausbildungsberuf Geomatiker oder Geomatikerin die Abschlussprüfung im öffentlichen Dienst mit Erfolg abgelegt hat oder
 - c) nach Ableistung der in der Regel dreijährigen Ausbildungszeit als Auszubildender oder Auszubildende im Ausbildungsberuf Geomatiker oder Geomatikerin die Ausbildungsprüfung außerhalb des öffentlichen Dienstes abgelegt hat und eine förderliche praktische Tätigkeit von vier Jahren nach Beendigung der Berufsausbildung erfolgreich absolviert hat und
2. die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Bewerber und Bewerberinnen, die

1. auf Grund ausreichender anrechenbarer Vorzeiten die Abschlussprüfung für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen ohne vorausgegangene Dienstanfängerzeit oder
2. die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Geomatiker oder Geomatikerin mit Erfolg abgelegt haben, müssen ihre Einstellung schriftlich beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung beantragen. Eine Einstellungsprüfung entfällt.

(3) In den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene kann eingestellt werden, wer

1. einen Diplom-Abschluss an einer Hochschule oder einen Bachelor-Abschluss mit den Studienschwerpunkten in Vermessung, Geoinformatik oder Visualisierung von Geodaten oder einen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Abschluss erworben hat,
2. das Auswahlverfahren (§ 3) erfolgreich durchlaufen hat und
3. die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Zitiervorschlag: § 2 FachV-VermGeo (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de)): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-VermGeo/2>